

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 55/56 (1910)
Heft: 17

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Genfer Lokalarchitektur (Band LV, Seite 231 und Band LVI, Seite 216). In einer sehr zahlreich besuchten Sitzung der „Classe des Beaux-Arts“ der „Société des Arts“, die am 14. d. M. in Genf abgehalten wurde, gelangte der Bericht des Preisgerichtes zur Verlesung und wurden die Umschläge mit den Namen der Verfasser geöffnet, mit folgendem Ergebnis:

1. *Einfaches Familienwohnhaus von nicht mehr als 30 000 Fr.*
 „Hors concours“: Motto: „Rouge“, Verfasser: *Arnold Hoechel*, Architekt in Genf.

I. Preis ex æquo (150 Fr.) Motto „M. C. M. X.“, Verfasser: *Ernest Odier*, Architekt in Genf.
 I. Preis ex æquo (150 Fr.) Motto: „Carré“ | Verfasser:
 II. Preis (60 Fr.) Motto: „XVIII Siècle“ | *Arnold Hoechel*,
 III. Preis (40 Fr.) Motto: „Gy“ | Architekt in Genf.

2. *Einfaches Gewerbe- und Wohnhaus.*
 I. Preis (200 Fr.) Motto: „M. C. M. X.“, Verfasser: *Ernest Odier*, Architekt in Genf.
 II. Preis (100 Fr.) Motto: „XVe ou XVIIIe B“, Verfasser: *Raoul Montandon*, Architekt in Genf.
 III. Preis (60 Fr.) Motto: „Marthe“, Verfasser: *John Torcapel*, Architekt in Genf.
 IV. Preis (40 Fr.) Motto: „XVe ou XVIIIe A“, Verfasser: *Raoul Montandon*, Architekt in Genf.

Den Bericht des Preisgerichtes werden wir wie üblich in Extenso zum Abdruck bringen.

Nach der Sitzung, an der Professor *G. de Reynold* aus Fribourg einen Vortrag hielt über die modernen Ziele unserer heimischen Architektur, wurde die Ausstellung der sämtlichen (29) Wettbewerbsentwürfe eröffnet. Diese kann bis Ende Oktober, je von 1 bis 4 Uhr nachmittags, im Athénée besichtigt werden.

Nekrologie.

† **K. Reitz.** Nach kurzer Krankheit starb am 10. Oktober d. J. in St. Gallen unerwartet rasch Architekt Karl Reitz im Alter von nur 35 Jahren. Reitz stammte aus Mannheim. Er hatte vor Jahren beim Stadtbaumamt in Solothurn, dann für die Architekten-Firma *Curjel & Moser* in Aarau gearbeitet und war vor 10 Jahren in das bekannte Architekturbüro *W. Heene* in St. Gallen eingetreten. Am 1. April d. J. gründete er ein eigenes Architekturbüro, für das der strebsame und in St. Gallen wohl angesehene Architekt bereits mehrfache Aufträge erlangt hatte. Bei dem soeben erledigten Wettbewerb für das Gewerbeschulhaus in St. Gallen wurde ihm der I. Preis zuteil — es ist ein tragisches Verhängnis, dass so bald, nachdem wir von diesem seinem Erfolge berichten konnten, wir die Nachricht von seinem Heimgang bringen müssen. Reitz gehörte zu den St. Galler Architekten, die mit Begeisterung an der Erhaltung beziehungsweise an dem würdigen Ausbau des Stadtbildes weiterarbeiten. Es wäre ihm, wenn der Tod nicht so plötzlich seinem Wirken ein Ziel gesetzt hätte, wohl auch ein ansehnlicher Anteil an dieser Arbeit beschieden gewesen.

Literatur.

Raschers Jahrbuch II. Herausgegeben von *Konrad Falke*. 1911. Verlag von Rascher & C° in Zürich und Leipzig. Preis geh. Fr. 5,35, geb. Fr. 6,70.

Unter diesem Titel gibt Dr. phil. Karl Frey, Privatdozent für Literatur am Polytechnikum, unter seinem Schriftstellernamen Konrad Falke nunmehr im zweiten Jahrgang ein Buch heraus, in dem nach dem Vorwort „das schweizerische Schrifttum in einer konzentrierten Darbietung hofft, auch jene zu erreichen, die sonst für die einheimischen Zeitschriften fast unauffindbar sind, die Schweizer im Ausland, und ihnen ein Bild davon zu geben, wie man in der Heimat bei aller Wahrung der Eigenart immer mehr nach gegenseitiger geistiger Annäherung strebt.“ Der Herausgeber steckt sich demnach ein ähnliches Ziel, wie es, in Einschränkung auf die gebildete Technikerschaft, auch unsere Bauzeitung seit ihrer Gründung verfolgt. So wird der 320 Seiten starke Quartband wohl jedem etwas bieten, dessen Interesse nicht ausschliesslich auf seinen Broterwerb gerichtet ist, wird er namentlich auch unseren Kollegen willkommen sein. Auf seine technisch-fachlichen Artikel über das neue „Zürcher

Kunsthaus“ von Prof. *K. Moser*, in anregender und feinsinniger Weise bereichert durch ein Nachwort des Herausgebers, sowie über die „Elektrifikation der schweizerischen Bahnen“ von Prof. *W. Wyssler* haben wir bereits aufmerksam gemacht. Daneben enthält Raschers Jahrbuch noch eine Reihe anderer Aufsätze aus den mannigfältigsten Gebieten des Wissens und schliesslich einen Strauss belletristischer Beiträge in Poesie und Prosa. Wir können das Buch, dessen gute Ausstattung unserem Herrn Kommissionsverleger alle Ehre macht, auch unserem Leserkreis nur bestens empfehlen.

Redaktion: A. JEGHER, CARL JEGHER.
 Dianastrasse Nr. 5, Zürich II.

Vereinsnachrichten.

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

Unter Bezugnahme auf das Zirkular des Central-Comité vom 26. September d. J. (S. 204 des laufenden Bandes) gelangen die da-selbst erwähnten Normen in Folgendem zum Abdruck.

Die Formulare sind zu den im vorgenannten Zirkular angegebenen Bedingungen zu beziehen vom Sekretariat des Vereins, Seidengasse 9, Zürich I.

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

Norm. Formular A.

Nachdruck verboten.

Aufgestellt für die Mitglieder des S. I. & A.-V. durch die Delegierten-Versammlung vom 10. Juli 1910.

Vertrag

zwischen
 dem Bauherrn und dem Architekten.

Zwischen Herrn

in als Bauherr,
 und Herrn als Architekt,
 in wurde heute nachstehender Vertrag geschlossen:

Art. 1.

Der Bauherr überträgt dem Architekten für den Bau in die nachstehenden Leistungen, nämlich: Skizze, Bauprojekt, Ausführungs- und Detailpläne, Kostenanschlag, Vergebung der Arbeiten und Oberaufsicht, Revision.

Der Architekt übernimmt die Leistung dieser Arbeiten auf Grund nachstehender Bedingungen und gegen eine nach der Norm des S. I. & A.-V. für Honorierung architektonischer Arbeiten berechnete Gebühr.

Art. 2.

Der Architekt hat die Pflicht, den Bauherrn nach bestem Wissen und Können zu beraten und in gleichem Masse dessen Interessen zu wahren. Bei seinen Arbeiten trägt er den Wünschen des Bauherrn bestmöglich Rechnung. Dem Bauherrn ist die Genehmigung der Projekte und Voranschläge, der Entscheid über allfällige Abweichungen von denselben, sowie die Vergebung der Arbeiten vorbehalten. Auf besonderes Verlangen sind ihm die Ausführungspläne zur Genehmigung vorzulegen. Ueber alle Änderungen haben sich Bauherr und Architekt schriftlich zu verständigen.

Der Architekt vertritt den Bauherrn den Behörden und Unternehmen gegenüber.

Der Architekt kann sich durch einen geeigneten, dem Bauherrn genehmen Angestellten vertreten lassen.

Art. 3.

Im Besondern ist der Architekt zu folgenden Arbeiten, soweit sie ihm in Art. 1 übertragen und nicht schon geleistet sind, verpflichtet:

1. Skizze. Aufstellung des Vorentwurfes in Skizzen, welchen auf Wunsch eine generelle Kostenschätzung und nötigenfalls ein Erläuterungsbericht beizugeben ist. Die Skizze soll nur so weit und in solchem Maßstab durchgearbeitet sein, dass sie die Idee klar erkennen lässt, ohne eingehende Studien und Behandlung der Zeichnungen zu erfordern.

2. Bauprojekt. Aufstellung des Entwurfes im Maßstab von mindestens 1:100 unter Beobachtung der baugesetzlichen Vorschriften und unter Klarlegung aller Grundrisse und Fassaden, sowie der nötigen Schnitte.

3. Ausführungs- und Detailpläne. Anfertigung der Bau- und Werkzeichnungen in einem für Ausführung genügenden Maßstab, sowie der einfachen statischen Berechnungen.

4. Kostenanschlag. Aufstellung des speziellen Kostenanschlages oder einer Baubeschreibung. Es ist bestmöglich auf Einhaltung des Kostenanschlages zu achten.

5. Ausführung. Diese umfasst:

a) Die Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibungen, die Antragsstellung für die Arbeitsvergebungen unter Vergleich mit dem speziellen Voranschlag, die Verhandlungen über die Verträge mit den Unternehmern und den Abschluss der Verträge im Namen und für Rechnung des Bauherrn. Alle Offerten sind zu prüfen und die Korrekturen in ersichtlicher Weise vorzumerken. In der Regel sollen über alle zu vergebenden Arbeiten Verträge aufgestellt werden. Sie sind dem Bauherrn zur Genehmigung und Unterzeichnung zuzustellen. Im speziellen Kostenanschlage vorgesehene kleinere Arbeiten und dringende Bestellungen im Wertbetrage bis zu Fr. kann der Architekt ohne weiteres vergeben, hat aber dem Bauherrn ungesäumt eine Abschrift der Bestellung zu übermitteln.

b) Die Oberaufsicht über die Bauausführung, ohne Stellung der besondern Bauführung.

c) Die bei der Ausführung vorkommenden Verhandlungen mit Behörden und dritten Personen.

6. Revision. Prüfung der Bauarbeiten und der Baurechnungen, sowie der schriftliche Antrag zur Leistung von Abschlagszahlungen an die Unternehmer. Der Architekt hat unter eigener Verantwortlichkeit darüber zu wachen, dass dem Unternehmer nur Abschlagszahlungen entsprechend seinen geleisteten Arbeiten gemacht werden, dagegen hat ihm der Bauherr von den geleisteten Zahlungen rechtzeitig schriftliche Mitteilung zu machen. — Die Zusammenstellung aller auf den Bau bezüglichen Rechnungen innerhalb drei Monaten nach Eingang der hauptsächlichsten Rechnungen.

Art. 4.

Zwischen dem Auftrag zur Anfertigung der Arbeitspläne und dem Beginn der Bauausführung soll genügend Zeit liegen, um die Arbeitspläne und Verträge so zeitig zu liefern, dass ein geordnetes Neinanderreihen der Arbeiten möglich ist. Bei Umbauten muss die nötige Gelegenheit zur Untersuchung der vorhandenen Konstruktion und zur Aufnahme der Masse gegeben sein. Für selbstverschuldete Verspätungen in der Vollendung des Baues ist der Architekt verantwortlich.

Art. 5.

Für die Güte der Materialien und die Solidität der Arbeit haften in erster Linie, gestützt auf die Verträge und gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechtes, die Unternehmer.

Der Architekt haftet für Schäden nur, insofern solche auf den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst nicht entsprechende Pläne oder Anordnungen oder auf nachlässige Durchführung der übernommenen Bauaufsicht zurückzuführen sind. Vereinzelte unbedeutende Versehenen sollen indessen dem Architekten nicht angekrechnet werden.

Hat der Architekt nur die Pläne zu liefern oder wird von der Anstellung eines speziellen Bauführers abgesehen, so haftet der Architekt für durch mangelhafte Pläne verursachte Schäden nur dann, wenn diese Fehler von einer umsichtigen Bauleitung und trotz Kontrolle der Pläne durch den Unternehmer nicht hätten erkannt und korrigiert werden können.

Bei Spezialkonstruktionen (Eisenbeton, komplizierten Eisenkonstruktionen etc.) und maschinellen Einrichtungen (Zentralheizungen, Ventilations-, Beleuchtungs- und Waschanlagen, Fahrstühlen etc.) ist der Architekt blos für die räumliche Disposition verantwortlich, sofern er bei der Vergebung die Unternehmer zu angemessenen Garantieverpflichtungen verhalten hat.

Die Haftpflicht des Architekten für Mängel des Werkes dauert nicht länger als die gesetzliche oder vertragliche Haftpflicht des Unternehmers, der die Arbeit ausgeführt hat, im Maximum fünf Jahre.

Während der Dauer von zwei Jahren nach der Abnahme der Arbeiten übernimmt der Architekt die Anordnung und Ueberwachung allfälliger Nacharbeiten, die infolge nicht vertragsgemässer Bauausführung durch den Unternehmer erforderlich werden. Soweit die Aufsichtskosten dem fehlbaren Unternehmer verrechnet werden können, werden sie dem Architekten vergütet.

Art. 6.

Für die Berechnung der Gebühren ist folgendes massgebend:

a) Die Gebühren berechnen sich im allgemeinen nach den wirklichen Baukosten. Diese umfassen sämtliche Kosten, welche für den Bau und die Umgebungsarbeiten aufgewendet werden — ausgenommen Grunderwerb, Architektenhonorar und Bauleitung — selbst wenn die Vergebung und Ausführung einzelner Arbeiten ganz oder teilweise vom Bauherrn selbst besorgt wird.

b) Wenn die Bauaufgabe die Mitwirkung des Architekten für künstlerischen Ausbau mit Möbeln oder kunstgewerblichen Gegen-

ständen erfordert, oder wenn bei Objekten, welche nach den Prozentsätzen der I. und II. Bauklasse der Honorarnorm übernommen sind, einzelne Innenräume in reicher architektonischer Behandlung auszuführen sind, wird ein angemessener Zuschlag berechnet.

c) Werden auf Veranlassung oder unter Zustimmung des Auftraggebers erhebliche Änderungen an den vom Bauherrn angenommenen Plänen oder sonstigen Anordnungen erforderlich, so sind die entstehenden Mehrarbeiten besonders zu vergüten.

d) In Fällen, wo kein Bauführer bezahlt wird, tritt eine entsprechende Erhöhung des Honorarsatzes ein.

Art. 7.

Neben den in Art. 1 festgesetzten Gebühren sind besonders zu vergüten:

a) Die Kosten allfälliger nötiger Unterlagen, wie: Katasterauszüge, Lage- und Höhenpläne, Aufnahmen, Bodenuntersuchungen und dergleichen.

b) Die Kosten der für die Einforderung von Offerten nötigen Vervielfältigungen von Plänen. Ebenso allfällige Druckkosten für Ausschreibungen und für Offertformulare.

c) Die Kosten etwa nötiger Modelle, Expertisen, Gutachten, Rentabilitätsberechnungen, Untersuchung von Baumaterialien.

d) Die Kosten der speziellen Bauaufsicht, sowie auch deren Bureauaufwendungen und Versicherungen. Die Besoldung des Bauführers ist auch bei Dienstverhinderung durch Krankheit, Militärdienst oder Ferien während einer der Bedeutung des Baues angemessenen Zeitdauer zu entrichten. Wenn der Bauführer von dem Architekten zur Leitung mehrerer Bauten bestellt ist, werden seine Kosten nach Verhältnis des Zeitaufwandes verteilt. — Wird der Bauführer vor Abschluss seiner Arbeiten entlassen, so sind die ihm sonst obliegenden und deshalb dem Architekten zufallenden Arbeiten diesem besonders zu vergüten.

e) Im Bedarfssfalle die Gebühren der mit aussergewöhnlichen statischen Berechnungen, Konstruktionen, maschinellen Anlagen und dergleichen betrauten Ingenieure.

f) Für die aus Anlass des Baues erforderlichen Reisen werden außer den baren Reiseauslagen für jeden ganzen oder angefangenen Tag vergütet: für Reisen des Architekten 20 Fr. und für solche seiner Angestellten die Hälfte.

g) Allfällige Mehrarbeiten über die Verpflichtungen des Art. 3 hinaus.

Die obigen Nebenkosten werden dem Bauherrn in der Regel allmonatlich verrechnet.

Art. 8.

Die besondere Bauleitung wird nach Verständigung mit dem Bauherrn über die Besoldung durch einen vom Architekten bestimmten Bauführer besorgt. Der Bauherr ist berechtigt, einen ihm nicht genehmen Bauführer abzulehnen. Es soll aber dies nicht zur Unzeit und unter Ersatz allfälligen Schadens geschehen.

Der Bauführer hat zu besorgen: die spezielle Beaufsichtigung und Leitung der Arbeiten am Platze, die Prüfung der zu verwendenden Materialien, das Rapportwesen, die Ausmasse und Abrechnung samt etwa nötigen Revisionszeichnungen und weitere ihm von dem Architekten übertragene auf den Bau bezügliche Arbeiten.

Der Bauführer ist Angestellter des Architekten. Der Bauherr ist ersetzt, allfällig von ihm beobachtete Pflichtverletzungen des Bauführers dem Architekten zur Kenntnis zu bringen.

Art. 9.

Wenn der Bauherr in Bezug auf künstlerische oder konstruktive Ausgestaltung des Baues oder auf die Abmessungen und die Anordnung von Bauteilen Aenderungen an den Bauplänen verlangen sollte, für welche der Architekt die Verantwortung nicht übernehmen will, so ist dieser berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten. Der Bauherr hat alsdann die bis dahin geleisteten Arbeiten nach der Honorarnorm zu bezahlen.

Art. 10.

Der Architekt nimmt von den Unternehmern und Lieferanten keinerlei Provision oder sonstige Begünstigungen an.

Art. 11.

Für alle Verhältnisse, welche durch diesen Vertrag nicht geregelt sind, ist die Norm für Honorierung architektonischer Arbeiten, aufgestellt für die Mitglieder des S. I. & A.-V. vom März 1899, massgebend.

Besondere Bestimmungen:

Doppelt ausgefertigt:

, den

Der Bauherr:

Der Architekt:

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

Norm. Formular B.

Nachdruck verboten.

Aufgestellt für die Mitglieder des S. I.- & A.-V. durch die Delegierten-Versammlung vom 10. Juli 1910.

Dienstvertrag
für Angestellte mit monatlicher Kündigung.Zwischen
in und
Herrn

Art. 1.

Herr von
und zur Zeit wohnhaft ist vom an
auf Grund dieses Vertrages Angestellter des unterzeichneten Dienstherrn.

Art. 2.

Der Angestellte ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Arbeiten mit aller Sorgfalt und sachgemäß zu erledigen, sowie die Interessen des Dienstherrn nach Kräften zu fördern. Er ist für den Schaden verantwortlich, den er dem Dienstherrn zufügt.

Ohne vorherige Erlaubnis des Dienstherrn darf der Angestellte keine beruflichen Aufträge ausführen und sich auch nicht an Wettbewerben beteiligen.

Art. 3.

Der Angestellte bezieht eine monatliche Besoldung von Franken (in Worten) zahlbar je am letzten Werktag des Monates.

Art. 4.

Alle Schriftstücke, Zeichnungen und Vervielfältigungen derselben sind Eigentum des Dienstherrn; sie dürfen ohne seine Genehmigung dritten Personen nicht gezeigt oder ausgehändigt, oder anderweitig benutzt werden. Eine Vervielfältigung der Zeichnungen für eigenen Gebrauch ist nicht statthaft. Der Angestellte hat das Geschäftsgeheimnis zu wahren, d. h. über alle Tatsachen und Vorgänge, die ihm in Ausübung seiner dienstlichen Verpflichtungen zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dieser Pflicht hat der Angestellte auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses nachzukommen.

Art. 5.

a) Für kürzere Absenzen in mässiger Zahl und aus dringenden Gründen wird kein Abzug am Gehalte gemacht, wenn vorher die Bewilligung eingeholt wurde. In Krankheitsfällen ist sofort schriftliche Mitteilung zu machen und auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis einzureichen.

b) Nach mindestens dreimonatlicher Dauer des Dienstverhältnisses wird dem Angestellten, auch wenn er durch Krankheit ohne eigenes Verschulden nicht länger als vier Wochen pro Jahr an der Leistung der Dienste verhindert ist, der Gehalt unverkürzt ausgerichtet. Im Falle der Verhinderung durch Krankheit oder Unfall darf der Dienstherr Kranken- oder Unfallgelder von Kassen, an die er Beiträge leistet, im Verhältnis dieser Beiträge zur Gesamtleistung in Abzug bringen.

c) Nach mindestens einjähriger Dauer des Dienstverhältnisses wird bei Verhinderung durch obligatorischen schweizerischen Militärdienst der Gehalt bis zur Dauer von nicht über vier Wochen, innerhalb Jahresfrist, ganz ausgerichtet.

Die Militärtübungen sind sofort nach Bekanntmachung des Schultableaus und nochmals vier Wochen vor deren Beginn oder im Falle späteren Aufgebotes sofort nach Empfang desselben dem Dienstherrn schriftlich anzumelden.

d) Nach zweijähriger Dauer der Dienstzeit hat der Angestellte Anspruch auf eine Woche zusammenhängender und bezahlter Ferien und mit jedem folgenden Dienstjahr auf zwei Tage mehr, bis zum,

Maximum von zwei Wochen. Sofern im Jahre mehr Militärdienst als ein Wiederholungskurs geleistet wird, fallen die Ferien weg.

Die Bestimmung des Zeitpunktes der Ferien bleibt dem Dienstherrn vorbehalten, immerhin werden rechtzeitig bekannt gegebene Wünsche des Angestellten möglichst berücksichtigt.

Art. 6.

Dieser Vertrag kann von beiden Teilen auf den Ablauf je eines Kalendermonates durch vorangehende einmonatliche Kündigung aufgehoben werden.

Art. 7.

Der Angestellte darf keinerlei Provisionen oder sonstige Begünstigungen von Unternehmern und Lieferanten verlangen oder annehmen.

Art. 8.

Bei geschäftlichen Reisen werden die baren Auslagen vergütet.

Art. 9.

Schuldhalte Zuwidderhandlungen gegen die Vorschriften der Art. 2, 4 und 7 berechtigen den Dienstherrn, den Angestellten sofort zu entlassen und Schadenersatz zu fordern.

Art. 10.

Im übrigen gelten für dieses Vertragsverhältnis die zutreffenden Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes über den Dienstvertrag.

Besondere Bestimmungen:

Doppelt ausgefertigt

Der Dienstherr:

Der Angestellte:

Zürcher Ingenieur- und Architekten-Verein.**Exkursion**Besichtigung der Kraftwerke von Laufenburg und Augst-Wyhlen
Sonntag den 30. Oktober 1910.Abfahrt Zürich 7⁰⁰ Uhr über Waldshut nach Klein-Laufenburg. Besichtigung der Bauten des Kraftwerkes. Mittagessen. Weiterfahrt nach Wyhlen 12⁵⁶ Uhr, Rückfahrt ab Wyhlen 6⁰⁷ Uhr (oder ab Augst 6³¹ Uhr) Ankunft in Zürich 8⁴⁸ Uhr. Retourbillet Zürich-Waldshut (S. B. B.) und Waldshut-Wyhlen (Bad. Bahn).

Unsere Mitglieder, sowie die Herren Kollegen in dortiger Gegend werden zu zahlreicher Beteiligung eingeladen.

Zürich, den 18. Oktober 1910.

Der Vorstand.

Gesellschaft ehemaliger Studierender
der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich.**Stellenvermittlung.**

Gesucht ein Techniker oder Ingenieur, erfahren im Aufzugs- und Kranbau mit Betriebspraxis; der im Projektieren und Konstruieren tüchtig ist, für eine Fabrik der Zentralschweiz. (1648)

On cherche pour la France un jeune dessinateur pour constructions industrielles, et plus particulièrement les détails des parties métalliques: charpentes, ponts roulants, poutrages, etc. (1655)

On cherche un dessinateur de nationalité suisse ou française, connaissant la machine-outil et ayant déjà travaillé dans cette branche de l'industrie. (1656)

Gesucht ein tüchtiger Techniker für bessere Installationen und sanitäre Einrichtungen zu sofortigem Eintritt, von einem Installationsgeschäft mit Giesserei und mechanischer Werkstätte in Süddeutschland. (1657)

Auskunft erteilt:

Das Bureau der G. e. P.
Rämistrasse 28, Zürich I.**Submissions-Anzeiger.**

Termin	Auskunftsstelle	Ort	Gegenstand
23. Okt.	Städt. Bauverwaltung	Baden (Aargau)	Neuerstellung des Schindelschirms an der hölzernen Limmatbrücke.
24. "	Louis Lobeck, Architekt	Herisau (Appenzell)	Maurerarbeiten für den Neubau des Elektrizitätswerkes Mühle in Herisau.
24. "	Gemeinderatskanzlei	Emmen (Luzern)	Sämtliche Arbeiten und Lieferungen zur Anlage einer Wasserversorgung in Emmen; desgleichen für eine Kanalisation von 550 m Länge.
28. "	Kant. Hochbauamt	Zürich	Ausführung von Gipserarbeiten zum neuen Poliklinikgebäude beim Kantons-spalital Winterthur.
29. "	Ingenieur der S. B. B., Kr. II	Basel	Hochbauerbeiten für ein Wärterhaus in Sissach.
29. "	Landammann Furrer	Amsteg (Uri)	Bauarbeiten für die Strasse Amsteg-Bristen. (Länge 2,1 km, Voranschlag 167 000 Fr.)
31. "	Kant. kulturtechn. Bureau	Aarau	Entwässerung im Schachen zu Sins (1170 m offene Kanäle usw.).
31. "	Gemeinderatskanzlei	Pierraz (Waadt)	Anlage der Wasserversorgung des Dorfes Pierraz in der Gemeinde Yverdon.
4. Nov.	Rob. Pilloud, Architekt	Yverdon (Waadt)	Erstellung der Zentralheizung, Ventilation und Wascheinrichtungen im neuen Schulhause Yverdon.
15. "	Strasseninspektorat	Frauenfeld	Erstellung einer Brücke über die Thur bei Weinfelden.
15. "	Taillens & Dubois, Arch.	Lausanne	Erd-, Maurer- und Steinhauerarbeiten zum neuen Personenbahnhof in Lausanne.